

## HESSISCHER LANDTAG

05.02.2025

## **Antwort**

## Landesregierung

**Große Anfrage** 

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 18.11.2024

Sozialleistungsbezug bei illegaler Beschäftigung

Drucksache 21/1342

## Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Einschätzung von Experten soll rund 1/3 aller erwerbsfähigen "Bürgergeld"-Empfänger neben dem "Bürgergeld"-Bezug einer illegalen Beschäftigung/der "Schwarzarbeit" nachgehen. Bei aktuell etwa 3,9 Millionen erwerbsfähigen "Bürgergeld"-Empfängern unter den circa 5,5 Millionen "Bürgergeld"-Empfängern insgesamt beliefe sich dieser Anteil auf etwa 1,3 Millionen Personen. ("Bürgergeld und Schwarzarbeit: Welche Strafen drohen?", in Südkurier vom 14.08.2024, abrufbar unter: https://www.su-edkurier.de/ueberregional/wirtschaft/geld-finanzen/bu-ergergeld-buergergeld-und-schwarzarbeit-welchestrafen-drohen-14-08-24; art1373668, 11766925 und "Bürgergeld und Schwarzarbeit: So sollen die Sanktionen verschärft werden", in Südkurier vom 24.06.2024, abrufbar über: → https://www.suedkurier.de/ueberregional/wirtschaft/geld-finanzen/buergergeld-und-schwarzarbeit-koennten-haertere-sanktionen-bald-eingefegional/wirtschaft/geld-finalizen/buergergeld-und-schwarzarbeit-koeinnen-naertere-sanktionen-batd-einge-fuehrt-werden-24-6-24;art1373668,12085434). Dem gegenüber sollen im Jahr 2023 nur 38.963 Fälle durch "Bürgergeld"-Empfänger mutmaßlich verrichteter "Schwarzarbeit" und 6.000 Verdachtsfälle "sonstiger Straftaten", wie Mindestlohn-Unterschreitungen durch Arbeitgeber, seitens der Jobcenter an den Zoll bezie-hungsweise die Staatsanwaltschaften gemeldet worden sein. Mangels einschlägiger Statistiken sei jedoch nicht bekannt, wie viele dieser Verdachtsfälle sich tatsächlich bestätigt haben. 32.000 "geringfügige Verstöße" sollen zudem als Ordnungswidrigkeit durch die Jobcenter selbst geahndet worden sein. ("Schwarzarbeit bei Bürgergeld-Empfängern: 2023 fast 39.000 Verdachtsfälle", abrufbar über: → https://table.media/berlin/news/schwarzarbeit-bei-buergergeld-empfaengern-2023-fast-39-000-verdachtsfaelle/). Insgesamt sollen wegen der behördlichen Feststellung einer illegalen Beschäftigung im Allgemeinen im Jahr 2024 insgesamt 111.500 Strafverfahren und rund 48.000 Ordnungswidrigkeiten eingeleitet worden sein. Im Zuge der sogenannten "arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative" ist seitens des Bundesministeriums für Arbeit (BMAS) eine gesetzliche Verpflichtung beschlossen worden, der zufolge Jobcenter Schwarzarbeit zwingend an die Zollverwaltung zu melden (\*\*) https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2024/kabinett-beschliesst-massnahmenwachstumsinitiative.html?cms templateQueryString=Schwarzarbeit&cms showNoGesetzessta-tus=true& cms showNoStatus=true).

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie erklärt sich nach Auffassung der Landesregierung die Diskrepanz zwischen der Anzahl von lediglich 38.963 gemeldeten Verdachtsfällen der durch "Bürgergeld"-Empfänger mutmaßlich verrichteten "Schwarzarbeit" einerseits, gegenüber der Anzahl von schätzungsweise tatsächlich 1,3 Millionen neben dem Leistungsbezug einer illegalen Beschäftigung nachgehenden "Bürgergeld"-Empfängern andererseits?
- Frage 2 Welchen Umständen Personalmangel aufseiten der zuständigen Behörden, mangelnde Eingriffs-/Kontrollbefugnisse et cetera – ist der geringe Anteil der gemeldeten Verdachtsfälle unter der vermuteten Gesamtanzahl an tatsächlichen Fällen der neben dem Bürgergeld-Bezug verrichteten "Schwarzarbeit" geschuldet?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Quelle für die Angabe zu den Verdachtsfällen von "Schwarzarbeit" ist der Landesregierung nicht bekannt. Verfolgung und Ahndung des unrechtmäßigen Leistungsbezugs im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung ist Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung. Diese sind Bundesbehörden, sodass etwaige statistische Daten dort erfragt werden müssten.

Frage 3 Wie viele der 38.963 beziehungsweise 6.000 Verdachtsfälle der durch "Bürgergeld"-Empfänger mutmaßlich verrichteten "Schwarzarbeit" und "sonstiger Straftaten" entfielen auf das Land Hessen?

Der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Generalzolldirektion (Direktion VII) wurden im Kalenderjahr 2023 von den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und Kommunale Jobcenter) und der Bundesagentur für Arbeit die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Verdachtsfälle wegen Sozialleistungsmissbrauchs (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB) zugeleitet.

Jahr 2023	Leistung SGB II		Leistung SGB III	gesamt
	Jobcenter/ gemeinsame Einrichtungen	Kommunale Jobcenter	Bundesagentur für Arbeit	
bundesweit	32.467	1.896	38.360	72.723
davon:				
HZA Darmstadt	247	2	1.501	1.750
HZA Frankfurt a. M.	510	1	709	1.220
HZA Gießen	904	133	1.604	2.641

Eingeleitet hat die FKS im Jahr 2023 insgesamt 74.073 Strafverfahren wegen des vorsätzlichen Leistungsmissbrauchs (§ 263 StGB), davon entfielen 5.138 auf Hessen. Es ist anhand der Arbeitsstatistik der FKS nicht möglich, eine genaue Aussage darüber zu treffen, wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem unrechtmäßigen Bezug von Bürgergeld eingeleitet worden sind. Denn eine Differenzierung nach der Art der unrechtmäßig bezogenen Leistung (Bürgergeld, Arbeitslosengeld et cetera) erfolgt nicht. Es wird die Anzahl der Verfahren und nicht die Anzahl der Betroffenen (differenziert nach dem jeweils führenden Tatbestand) statistisch ausgewertet.

Die in der Frage angegebenen Zahlen können nicht weiter verifiziert werden.

Frage 4 Wie viele der auf das Land Hessen (Punkt 3) entfallenden Verdachtsfälle haben sich nach Kenntnis der Landesregierung inzwischen bestätigt?

Die FKS hat im Jahr 2023 insgesamt 71.902 Strafverfahren wegen vorsätzlichen Leistungsmissbrauchs (§ 263 StGB) erledigt, davon entfielen 4.985 auf Hessen. Die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wird im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, die Anzahl der erledigten Verfahren wird im Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens statistisch erfasst. Diese Zeitpunkte liegen nicht zwangsläufig im gleichen Auswertungszeitraum. Daher kann die Anzahl zugeleiteter Verdachtsfälle beziehungsweise eingeleiteter Ermittlungsverfahren nicht mit der Anzahl erledigter Verfahren eines Zeitraumes ins Verhältnis gesetzt werden.

Frage 5 Welche Sanktionen – Kürzungen/zeitweise Streichung der Leistungsbezüge, Strafbefehle/Strafverurteilungen, Ordnungsmaßnahmen – wurden in den tatsächlich bestätigten Verdachtsfällen (Punkt 4) jeweils verhängt? Bitte unter Nennung der Sanktionen im Einzelnen und der jeweiligen Fallzahl aufschlüsseln.

Wegen des Sachzusammenhangs werden die im Jahr 2023 wegen vorsätzlichen Leistungsmissbrauchs (§ 263 StGB) verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aufgrund einer Auskunft der FKS ausgewiesen:

Jahr 2023	Gefängnisstrafe in Monaten	Geldstrafe in Euro
Bundesweit	6.061	25.874.726
Land Hessen	196	1.747.050

- Frage 6 Wie viele Personen in den unter dem Punkt 3 und 4 erfragten Verdachtsfällen beziehungsweise bestätigten Fällen hatten
  - a) die Deutsche,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit oder
  - c) die Deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Bitte unter Punkt b) und c) unter Nennung der Gesamtzahl sowie nach einzelnen Staatsangehörigkeiten unter Nennung der jeweiligen Gesamtzahl gesondert aufschlüsseln.

Die Staatsangehörigkeit von betroffenen Personen (und Unternehmen) wird durch die Arbeitsstatistik der FKS nicht ausgewiesen.

- Frage 7 Wie viele der unter dem Punkt 4 erfragten Personen haben die illegale Beschäftigung in Form einer sogenannten "Tarnkappenbeschäftigung" unter Ausnutzung der für "Bürgergeld"-Empfänger normierten Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Erzielung eines weit über dem angegebenen und zulässigen Betrag liegenden Arbeitsentgelts ausgeübt?
- Frage 8 Wie viele der unter dem Punkt 7 erfragten Personen hatten
  - a) die Deutsche,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit oder
  - c) die Deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Bitte unter Punkt b) und c) unter Nennung der Gesamtzahl sowie nach einzelnen Staatsangehörigkeiten unter Nennung der jeweiligen Gesamtzahl gesondert aufschlüsseln.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Wie die FKS mitteilt, sei ihr das beschriebene Phänomen bekannt. Eine entsprechende zahlenmäßige beziehungsweise statistische Erfassung erfolgt jedoch nicht.

Frage 9 Bei wie vielen der unter dem Punkt 6 b) und 8 b) erfragten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit hatte die Feststellung der neben dem "Bürgergeld"-Bezug verrichteten "Schwarzarbeit" beziehungsweise der Ausübung einer sogenannten "Tarnkappenbeschäftigung" eine Änderung des aufenthaltsrechtlichen Status oder die Ausweisung/Abschiebung des betreffenden Ausländers zufolge?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 10 Wie ist die seitens des BMAS im Rahmen der "arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative" beschlossene "gesetzliche Verpflichtung", der zufolge Jobcenter Verdachtsfälle auf "Schwarzarbeit" an die Zollverwaltung zwingend zu melden haben, im Einzelnen und insbesondere im Unterschied zur vorherigen Rechtslage ausgestaltet?

Das Bundeskabinett hat eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative umgesetzt werden sollten.

Zudem hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (Bundesrat-Drucksache 548/24) eingebracht, über den der Bundesrat im ersten Durchgang am 22.11.2024 beraten hat. Das Verfahren zur Gesetzgebung ist noch nicht abgeschlossen. Die FKS soll zukunftsadäquat aufgestellt werden, damit sie "Schwarzarbeit" noch effizienter und wirksamer bekämpfen kann. Sie soll zu einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde fortentwickelt werden; insbesondere soll sie in die Lage versetzt werden, große Datenmengen systematisch hinsichtlich bestehender Risiken für das Auftreten von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auszuwerten sowie daraus eine Risikobewertung abzuleiten. Es soll durch eine Ergänzung in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verbindlich festgelegt werden, dass im Rahmen des gegenseitigen Informationsaustauschs mit den Zusammenarbeitsbehörden und -stellen der FKS - zum Beispiel den Jobcentern - nicht nur wie bisher die Ergebnisse der Prüfungen, sondern auch die Ergebnisse der Ermittlungen unverzüglich zu übermitteln sind, wenn deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die Kenntnis der Ermittlungsergebnisse kann beispielsweise für daran anknüpfende Entscheidungen wie Rückforderung oder Kürzung von Sozialleistungen erforderlich sein. Weiter sollen die Hauptzollämter durch eine Einfügung im § 14a Åbs. 1 Satz 1 SchwarzArbG das Ermittlungsverfahren auch dann selbständig durchführen, wenn die Tat eine Straftat nach § 263 StGB in Fällen ist, in denen auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder deren Vortäuschung Sozialleistungen nach SGB II oder SGB III zu Unrecht bezogen werden oder wurden.

Frage 11 Welche Dienstanweisungen sind innerhalb der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter (BA) - insbesondere vor dem Hintergrund der unter dem Punkt 10 erfragten Novellierung – mit Wirkung für das Land Hessen in Bezug auf die Kontrolle, Feststellung und Ahndung einer neben dem Leistungsbezug ausgeübten illegalen Beschäftigung ergangen? Bitte – nach Möglichkeit – unter Beifügung der entsprechenden Dienstanweisungen im Originalwortlaut beantworten.

Wie die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit mitteilt, gibt es einen Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis SGB II zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der Zollverwaltung und den Jobcentern. Das Dokument liegt der Landesregierung nicht vor.

Die Jobcenter unterstützen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 SchwarzArbG die Behörden der Zollverwaltung bei ihren Prüfungen. FKS und Jobcenter sollen einander Sozialdaten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB II oder SGB III erforderlich ist (§ 50 Abs. 1 SGB II). Zudem ist es zulässig, dass sie sich Sozialdaten übermitteln, soweit diese für die Erfüllung entweder einer gesetzlichen Aufgabe des Jobcenters oder einer Aufgabe der FKS im Bereich des § 2 SchwarzArbG erforderlich sind (§ 67d Abs. 1, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Weitere Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse können sich aus §§ 67e und 71 Abs. 1 Nr. 6 SGB X ergeben; die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist zu beachten.

- Frage 12 Wie viele im Land Hessen ansässige Personen, bei denen im Jahr 2023 und 2024 eine illegale Beschäftigung festgestellt worden ist, haben neben der illegalen Beschäftigung
  - a) Leistungen nach dem AsylbLG,
  - b) Arbeitslosengeld I (ALG I) nach dem SGB III oder
  - c) "Sozialhilfe" nach dem SGB XII

bezogen?

- Frage 13 Bei wie vielen der unter dem Punkt 12 a) erfragten Personen wurde die "Schwarzarbeit" nachweislich
  - a) im Rahmen einer sogenannten "Arbeitsgelegenheit" im Sinne des § 5 AsylbLG ausgeführt oder
  - b) über eine "Arbeitsgelegenheit" im Sinne des § 5 AsylbLG vermittelt?
- Frage 14 Wie viele der unter dem Punkt 12 b) und c) erfragten Personen hatten
  - a) die Deutsche,
  - b) eine ausländische oder
  - c) die Deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Bitte unter Punkt b) und c) unter Nennung der Gesamtzahl sowie nach einzelnen Staatsangehörigkeiten gesondert aufschlüsseln?

- Frage 15 Bei wie vielen unter dem Punkt 14 b) erfragten Personen hat die Feststellung der neben dem Leistungsbezug ausgeübten "Schwarzarbeit" aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Ausweisung/Abschiebung des betreffenden Ausländers nach sich gezogen?
- Frage 16 Bei wie vielen der unter dem Punkt 12 b) und c) erfragten Personen hat der Nachweis der neben dem ALG I- bzw. "Sozialhilfe"-Bezug ausgeübten illegalen Beschäftigung eine Kürzung oder gänzliche Streichung der Leistungsbezüge zur Folge gehabt? Bitte nach den unter dem Punkt 12 b) und c) erfragten Personen unter Nennung der jeweiligen Personenanzahl, sowie der jeweiligen Höhe und Dauer der Kürzung aufschlüsseln.
- Frage 17. Hat die Feststellung einer neben dem Leistungsbezug ausgeübten illegalen Beschäftigung bei den unter dem Punkt 12 c) erfragten Personen, die "Sozialhilfe" im Form der "Grundsicherung bei Erwerbsminderung" bezogen haben, zu einer geänderten Beurteilung der vermeintlichen Erwerbsminderung und der tatsächlichen Erwerbsfähigkeit geführt?
  Falls ja: In wie vielen Fällen?
  Falls nein: Aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 12 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt. Die Gewährung der genannten Sozialleistungen sowie die damit verbundenen Überprüfungen der Berechtigung und aller damit einhergehenden Voraussetzungen sowie etwaige Sanktionen liegen in der Zuständigkeit der örtlichen beziehungsweise kommunalen Träger.

Frage 18 Ist nach Kenntnis der Landesregierung im Allgemeinen wie insbesondere im Zuge der "arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative" erwogen worden, den Sozialleistungsbetrug in Form der neben dem Bezug von Sozialleistungen ausgeführten "Schwarzarbeit" durch eine Aufnahme in den Regelfall-Katalog aus § 263 Abs. 3, S. 2 StGB als "besonders schweren Fall" des Betrugs zu klassifizieren? Antwort bitte begründen.

Solche Überlegungen sind nicht bekannt.

Wiesbaden, 20. Januar 2025

Heike Hofmann